

M coll 5342

Erstellungsdatum: 22.10.2025
Überarbeitet am: 22.10.2025
Nummer der Fassung: 1.0

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktform: Gemisch
Handelsname: M coll 5342
Andere Bezeichnungen: Meblocoll D3/D 4275L

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs: Klebstoffe
Dieses Produkt fällt unter die Ausnahmen 4a und 5b des Eintrags 78 in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

1.3 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.4 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Towarzystwo Gospodarcze MEBLOPOL Sp. z o.o.
ul. Bogusławskiego 11
60-214 Poznań, Polska
tel. (+48) 61 647 71 22
fax. (+48) 61 866 42 45
e-mail: info@meblopol.pl
e-mail sachkundige Person: karty@meblopol.pl

1.5 Notrufnummer

Europaweite einheitliche Notrufnummer: Pomorskie Centrum Toksykologii: 58 682 04 04

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht eingestuft

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Nach unserem Kenntnisstand birgt dieses Produkt bei Einhaltung guter Arbeitshygiene keine besonderen Risiken.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EUH Sätze

EUH208 - Enthält BENZISOTHIAZOLINONE, METHYLCHLOROISOTHIAZOLINONE (AND) METHYLISOTHIAZOLINONE. Kann allergische Reaktionen hervorrufen. EUH210 - Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

M coll 5342

Erstellungsdatum: 22.10.2025
Überarbeitet am: 22.10.2025
Nummer der Fassung: 1.0

Zusätzliche Sätze

Die gelieferten synthetischen Polymermikropartikel unterliegen den Bedingungen des Eintrags 78 in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht zutreffend

3.2 Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Polymere aus Vinylacetat oder anderen Vinylestern, in primärer Form; andere Vinylpolymere in primärer Form (Synthetische Polymermikropartikel)	-	35 - 60	Nicht eingestuft
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (Wirkstoff (Biozid))	CAS Nr.: 2634-33-5 EG Nr.: 220-120-9 EG Index Nr.: 613-088-00-6 REACH Nr.: 01-2120761540-60-xxxx	< 0,036	Acute Tox. 4 (Oral), H302 (ATE=450 mg/kg Körpergewicht) Acute Tox. 2 (Inhalativ: Staub, Nebel), Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Skin Sens. 1A, H317 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410

Fortsetzung auf der nächsten Seite

M coll 5342

Erstellungsdatum: 22.10.2025
Überarbeitet am: 22.10.2025
Nummer der Fassung: 1.0

Die Tabelle wird fortgesetzt

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (Wirkstoff (Biozid)) (Anmerkung B)	CAS Nr.: 55965-84-9 EG Index Nr.: 613-167-00-5 REACH Nr.: 01-2120764691-48-xxxx	< 0,0015	Acute Tox. 3 (Oral), H301 (ATE=64 mg/kg Körpergewicht) Acute Tox. 2 (Dermal), H310 (ATE=87,12 mg/kg Körpergewicht) Acute Tox. 2 (Inhalativ: Staub, Nebel), H330 (ATE=0,33 mg/l/4h) Skin Corr. 1C, H314 Eye Dam. 1, H318 Skin Sens. 1A, H317 Aquatic Acute 1, H400 (M=100) Aquatic Chronic 1, H410 (M=100) EUH071

Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte (%)
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (Wirkstoff (Biozid))	CAS Nr.: 2634-33-5 EG Nr.: 220-120-9 EG Index Nr.: 613-088-00-6 REACH Nr.: 01-2120761540-60-xxxx	(0,036 ≤ C ≤ 100) Skin Sens. 1A; H317
Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (Wirkstoff (Biozid))	CAS Nr.: 55965-84-9 EG Index Nr.: 613-167-00-5 REACH Nr.: 01-2120764691-48-xxxx	(0,0015 ≤ C ≤ 100) Skin Sens. 1A; H317 (0,06 ≤ C < 0,6) Skin Irrit. 2; H315 (0,06 ≤ C < 0,6) Eye Irrit. 2; H319 (0,6 ≤ C ≤ 100) Skin Corr. 1C; H314 (0,6 ≤ C ≤ 100) Eye Dam. 1; H318

Anmerkung B

Manche Stoffe (Säuren, Basen usw.) werden als wässrige Lösungen in unterschiedlichen Konzentrationen in Verkehr gebracht; dies erfordert auch eine unterschiedliche Einstufung und Kennzeichnung, da von den verschiedenen Konzentrationen unterschiedliche Gefahren ausgehen können. In Teil 3 haben Einträge mit der Anmerkung B allgemeine Bezeichnungen wie „Salpetersäure ... %“. In diesem Fall muss der Lieferant die Konzentration in Prozent auf dem Kennzeichnungsetikett angeben. Unter % ist ohne anderslautende Angabe stets der Gewichtsprozentsatz zu verstehen.

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

M coll 5342

Erstellungsdatum: 22.10.2025
Überarbeitet am: 22.10.2025
Nummer der Fassung: 1.0

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein	In allen Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen, Arzt aufsuchen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	Haut mit viel Wasser abwaschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Für Umgebungsbrände geeignete Löschmittel verwenden. Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid.
Ungeeignete Löschmittel	Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall

Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung	Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.
Sonstige Angaben	Löschwasser nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

M coll 5342

Erstellungsdatum: 22.10.2025
Überarbeitet am: 22.10.2025
Nummer der Fassung: 1.0

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen: Verunreinigten Bereich lüften.

Einsatzkräfte

Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in den Untergrund vermeiden. Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Behälter vor der Entsorgung nicht ausspülen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren

Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen. Mechanisch aufnehmen (aufwischen, aufkehren) und in geeigneten Behältern zur Entsorgung sammeln.

Sonstige Angaben

Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zum sicheren Umgang. Siehe Abschnitt 7.
Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8.
Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Hygienemaßnahmen Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen

Staubbildung und -ausbreitung vermeiden. Beim Auftreten von Staub wird eine lokale Absaugung empfohlen. Geschlossenes System, wenn technisch möglich.

Lagerbedingungen

Behälter dicht verschlossen halten. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

M coll 5342

Erstellungsdatum: 22.10.2025
Überarbeitet am: 22.10.2025
Nummer der Fassung: 1.0

Zusammenlagerungshinweise

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Während der Verwendung und Entsorgung sind geeignete Maßnahmen im Einklang mit Eintrag 78, Absatz 7 und 8, des REACH-Anhangs XVII zu ergreifen, um die Freisetzung synthetischer Polymermikropartikel in die Umwelt zu verhindern.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Keine weiteren Informationen verfügbar.

Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

PNEC (Arbeitnehmer)

Umweltexpositionselement	1,2-benzoizotiazol-3(2H)-on (CAS:2634-33-5)	Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (CAS: 55965-84-9)
aqua (Süßwasser)	4,03 µg/l	3,39 µg/l
aqua (Meerwasser)	403 ng/l	3,39 µg/l
aqua (intermittierend, Süßwasser)	1,1 µg/l	3,39 µg/l
aqua (intermittierend, Meerwasser)	0,11 µg/l	3,39 µg/l
Sediment (Süßwasser)	49,9 µg/kg tg	0,027 mg/kg tg
Sediment (Meerwasser)	4,99 µg/kg tg	0,027 mg/kg tg
Boden	3 mg/kg tg	0,01 mg/kg tg
STP	1,03 mg/l	0,23 mg/l

DNEL (Arbeitnehmer)

DNEL (Derived No-Effect Level)

M coll 5342

Erstellungsdatum: 22.10.2025
Überarbeitet am: 22.10.2025
Nummer der Fassung: 1.0

Stoff	Anwendbar	Expositionsweg	Expositionsart	DNEL-Wert
1,2-benzoizotiazol-3(2H)-on (CAS: 2634-33-5)	Allgemeinbevölkerung	Dermal	Langzeit – systemische Wirkung	0,345 mg/kg Körpergewicht/Tag
		Inhalativ	Langzeit – systemische Wirkung	1,2 mg/m ³
	Arbeitnehmer	Dermal	Langzeit – systemische Wirkung	0,966 mg/kg
		Inhalativ	Langzeit – systemische Wirkung	6,81 mg/m ³
Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (CAS: 55965-84-9)	Allgemeinbevölkerung	Oral	Akut – systemische Wirkung	0,11 mg/kg Körpergewicht
		Inhalativ	Akut – lokale Wirkung	0,04 mg/m ³
		Oral	Langzeit – systemische Wirkung	0,09 mg/kg Körpergewicht/Tag
		Inhalativ	Langzeit – lokale Wirkung	0,02 mg/m ³
	Arbeitnehmer	Inhalativ	Akut – lokale Wirkung	0,04 mg/m ³
		Inhalativ	Akut – lokale Wirkung	0,02 mg/m ³

NDS, NSCh, NDSP - Wert

Keine zu überwachenden Bestandteile vorhanden.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz

Spritzschutzbrille tragen, wenn Augenkontakt durch Verspritzen möglich ist. ISO 16321-1.

Haut und Körperschutz

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. EN ISO 13688. EN 13034

Handschutz

Bei wiederholtem oder länger anhaltendem Kontakt Handschuhe tragen. Nitrilkautschuk. ISO 374-1. Die Wahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen abhängig, die sich von Hersteller zu Hersteller unterscheiden. Bitte beachten Sie die vom Hersteller angegebenen Hinweise zur Durchlässigkeit und Durchbruchzeit. Handschuhe müssen nach jeder Verwendung und bei Auftreten von Verschleißspuren oder Perforation ersetzt werden.

M coll 5342

Erstellungsdatum: 22.10.2025
Überarbeitet am: 22.10.2025
Nummer der Fassung: 1.0

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen. Atemschutzgerät mit Filter. Filter: A (Kennfarbe braun). EN 143. Einzelheiten zu Einsatzvoraussetzungen und maximalen Einsatzkonzentrationen sind der DGUV Regel 112-190 - Benutzung von Atemschutzgeräten zu entnehmen. (DGUV: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung). Atemschutz sollte nur zum Beherrschen des Restrisikos bei Kurzzeittätigkeiten dienen, wenn alle praktisch durchführbaren Schritte zur Gefährdungsreduzierung an der Gefahrenquelle eingehalten wurden, z.B. durch Zurückhaltung und/oder lokale Absaugung.

Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Nicht in Abwasserkanäle, Oberflächen- oder Grundwasser gelangen lassen.

Sonstige Angaben:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Informacje na temat podstawowych właściwości fizycznych i chemicznych

Aggregatzustand	Flüssig
Farbe	Weiß
Geruch	Charakteristisch
Aussehen	Viskos
Geruchsschwelle	Nicht verfügbar
Schmelzpunkt	Nicht anwendbar
Gefrierpunkt	Nicht verfügbar
Siedepunkt	Nicht verfügbar
Entzündbarkeit	Nicht anwendbar
Explosive Eigenschaften	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich
Brandfördernde Eigenschaften	Nicht brandfördernd
Untere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar
TObere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar
Flammpunkt	Nicht verfügbar
Zündtemperatur	Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar
pH-Wert	Nicht verfügbar
Viskosität, kinematisch	Nicht verfügbar

M coll 5342

Erstellungsdatum: 22.10.2025
Überarbeitet am: 22.10.2025
Nummer der Fassung: 1.0

Löslichkeit	Wasser: Mit Wasser mischbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)	Nicht verfügbar
Dampfdruck	Nicht verfügbar
Dampfdruck bei 50°C	Nicht verfügbar
Dichte	Nicht verfügbar
Relative Dichte	Nicht verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20°C	Nicht verfügbar
Partikeleigenschaften	Nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen Keine weiteren Informationen verfügbar

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen VOC-Gehalt: 0%

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).

1,2-benzoizotiazol-3(2H)-on (CAS: 2634-33-5)

M coll 5342

Erstellungsdatum: 22.10.2025
Überarbeitet am: 22.10.2025
Nummer der Fassung: 1.0

LD50 (oral, Ratte): 670 - 784 mg/kg Körpergewicht (OECD-Methode 401)

LD50 (dermal, Ratte): >2000 mg/kg Körpergewicht (Keine Sterblichkeit bei angegebener Dosis; (OECD- Methode 402))

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (CAS: 55965-84-9)

LD50 (oral, Ratte): 64 mg/kg Körpergewicht (männlich)

LD50 (dermal, Kaninchen): 87,12 mg/kg Körpergewicht (Wirkstoff; männlich)

LC50 (inhalativ - Ratte (Staub/Nebel)), 4h, 0,33 mg/l (Wirkstoff; (OECD-Methode 403))

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).

Zusätzliche Hinweise

Kann bei empfindlichen Personen Sensibilisierung bewirken.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).

Zusätzliche Hinweise

Kann bei empfindlichen Personen Sensibilisierung bewirken.

Keimzellmutagenität

Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).

Karzinogenität

Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).

Reproduktionstoxizität

Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger, Exposition

Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).

Aspirationsgefahr

Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar.

Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

M coll 5342

Erstellungsdatum: 22.10.2025
Überarbeitet am: 22.10.2025
Nummer der Fassung: 1.0

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Nie istnieją dane poparte doświadczeniami dotyczące właściwości ekotoksykologicznych samej mieszaniny.

12.1 Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)

Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).

Gewässergefährdend, langfristige (chronisch)

Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (CAS: 2634-33-5)

LC50 - Fisch: 2,18 mg/l (96 h; *Onchorhynchus mykiss*, OECD 203)

EC50 - Krebstiere: 2,94 mg/l (48 h; *Daphnia magna*; OECD 202)

ErC50 Algen: 0,15 mg/l (72 h; *Pseudokirchneriella subcapitata*; OECD 201)

NOEC chronisch Algen: 0,055 mg/l (72 h; *Pseudokirchneriella subcapitata*; OECD 201)

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (CAS: 55965-84-9)

LC50 - Fisch: 0,19 mg/l (96 h; *Onchorhynchus mykiss*; EPA OPP 72-1)

EC50 - Krebstiere: 0,18 mg/l (48 h; *Daphnia magna*; EPA OPP 72-2)

ErC50 Algen: 0,0063 mg/l (72 h; *Skeletonema costatum* (marine Kieselalge); (OECD-Methode 201))

NOEC chronisch Fische: 0,098 mg/l (28 d; *Onchorhynchus mykiss*; (OECD-Methode 215))

NOEC chronisch Krustentier: 0,328 mg/l (21 d; *Daphnia magna*; (OECD-Methode 211))

NOEC chronisch Algen: 0,0005 mg/l (48 h; *Skeletonema costatum* (marine Kieselalge); (OECD-Methode 201))

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt wurde nicht getestet.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Das Produkt wurde nicht getestet.

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)

Nach dem Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten ist die Anreicherung in Organismen wenig wahrscheinlich.

12.4 Mobilität im Boden

Ökologie - Boden

Das Produkt wurde nicht getestet.

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)

Normalisierter Adsorptionskoeffizient für organischen Kohlenstoff (Log K_{oc}):

≈ 0,97 (25 °C; (OECD-Methode 121))

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Stoffe, die die PBT-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII nicht erfüllen.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5)⁽¹⁾, Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (55965-84-9), Polymere aus Vinylacetat oder anderen Vinylestern, in primärer Form; andere Vinylpolymere in primärer Form. Stoffe in Konzentrationen ≥ 0,1% und die auf freiwilliger Basis genannt werden.

M coll 5342

Erstellungsdatum: 22.10.2025
Überarbeitet am: 22.10.2025
Nummer der Fassung: 1.0

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen. Europäischer Abfallkatalog. Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt gelangen lassen. Nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgen.

Empfehlungen für die Produkt/Verpackung-Abfallentsorgung

Behälter vor der Entsorgung nicht ausspülen. Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Recycling oder Entsorgung gemäß den gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

Europäisches Abfallverzeichnis (LoW, EG 2000/532)

08 04 10 - Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR, ADN, IMDG, IATA, RID Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR, ADN, IMDG, IATA, RID Nicht geregelt.

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR, ADN, IMDG, IATA, RID Nicht geregelt.

14.4 Verpackungsgruppe

ADR, ADN, IMDG, IATA, RID Nicht geregelt.

14.5 Umweltgefahren

ADR, ADN, IMDG, IATA, RID Nicht geregelt.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht geregelt.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar.

M coll 5342

Erstellungsdatum: 22.10.2025
Überarbeitet am: 22.10.2025
Nummer der Fassung: 1.0

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Verordnungen

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen: Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Biozidprodukten.

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Die folgenden Stoffe bzw. Produktbestandteile unterliegen Beschränkungen gemäß REACH-Anhang XVII:

Eintrag 3(b) und 3(c)	Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)
Eintrag 78	Polymere aus Vinylacetat oder anderen Vinylestern in primärer Form; andere Vinylpolymere in primärer Form.

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die in REACH Anhang XIV gelistet sind

REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkennzeichnung)

Enthält keine Stoffe, die in der PIC-Verordnung gelistet sind (EU 649/2012, Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien)

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die in der POP-Verordnung gelistet sind (EU 2019/1021, Persistente Organische Schadstoffe)

Ozon-Verordnung (2024/590)

Enthält keine Stoffe, die in der Ozon-Abbau-Liste gelistet sind (Verordnung EU 2024/590, Stoffe die zum Abbau der Ozonschicht führen)

Verordnung zu Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Verordnung)

Enthält keine Stoffe, die in der Dual-Use-Verordnung gelistet sind

VOC-Richtlinie (2004/42)

VOC-Gehalt: 0%

Explosivstoff-Ausgangsstoff-Verordnung (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die in der Explosivstoff-Ausgangsstoff-Verordnung gelistet sind (EU 2019/1148).

Drogen-Ausgangsstoff-Verordnung (EG 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die in der Drogen-Ausgangsstoff-Verordnung gelistet sind (EG 273/2004, Stoffe die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden).

M coll 5342

Erstellungsdatum: 22.10.2025
Überarbeitet am: 22.10.2025
Nummer der Fassung: 1.0

Nationale Vorschriften

Nationale Regeln und Empfehlungen

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.

TRGS 520: Errichtung und Betrieb von Sammelstellen und Zwischenlagern für Kleinmengen gefährlicher Abfälle.

Wassergefährdungsklasse (WGK)

WGK 3, Stark wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).

Lagerklasse (LGK, TRGS 510)

LGK 10 - Brennbare Flüssigkeiten.

Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Ist nicht in der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) gelistet.

VOC-Gehalt

0 %

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze

Acute Tox. 2 (Dermal) Akute Toxizität (dermal), Kategorie 2

Acute Tox. 2 (Inhalativ: Staub, Nebel) Akute Toxizität (inhalativ: Staub, Nebel), Kategorie 2

Acute Tox. 3 (Oral) Akute Toxizität (oral), Kategorie 3

Acute Tox. 4 (Oral) Akute Toxizität (oral), Kategorie 4

Aquatic Acute 1 Akute gewässergefährdend, Kategorie 1

Aquatic Chronic 1 Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1

Eye Dam. 1 Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1

Eye Irrit. 2 Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2

Skin Corr. 1C Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1C

Skin Irrit. 2 Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2

Skin Sens. 1A Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1A

H301 Giftig bei Verschlucken.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H330 Lebensgefahr bei Einatmen.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

EUH071 Wirkt ätzend auf die Atemwege.

EUH208 Enthält BENZISOTHIAZOLINONE, METHYLCHLOROISOTHIAZOLINONE (AND) METHYLISOTHIAZOLINONE. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

M coll 5342

Erstellungsdatum: 22.10.2025
Überarbeitet am: 22.10.2025
Nummer der Fassung: 1.0

Abkürzungen und Akronyme

ADN Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen.

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

ATE Schätzwert der akuten Toxizität

BKF Biokonzentrationsfaktor

CLP Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

DMEL Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung

DNEL Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung

EC50 Mittlere effektive Konzentration

IARC Internationale Agentur für Krebsforschung

IATA Verband für den internationalen Lufttransport

IMDG Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport

LC50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration

LD50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) LOEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung

NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung

NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung

NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung

OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff

PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

SDB Sicherheitsdatenblatt

STP Kläranlage

TLM Median Toleranzgrenze

vPvB Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

CAS-Nr. Chemical Abstract Service - Nummer

Änderungshinweise

Nicht zutreffend.

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.